

DAS WUNDER VON SÜDTIROL!

Das Wunder von Südtirol, es ist nicht eingetreten.

Aus Rom kommt eine weitere Dringlichkeitsmaßnahme, das DPCM vom 26. April mit leichten Anzeichen einer Phase 2. Allerdings ist der Text dieser 70 Seiten umfassenden Verordnung noch nicht offiziell veröffentlicht, weshalb wir hier nicht weiter darauf eingehen.

Auf Landesebene liegt nun die Dringlichkeitsverordnung Nr. 23 vom 26. April (4 Seiten) vor, vom Landeshauptmann Kompatscher am gestrigen Sonntag um 18:34 unterschrieben. Die damit eingeführten Lockerungen gelten ab „sofort“ und bleiben bis einschließlich 03. Mai in Kraft.

Ab 27. April 2020 gelten in der autonomen Provinz Bozen somit die folgenden Regeln.

WAS DARF ICH UNGESTRAFT MACHEN ?

Alle bisherigen Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen sind weiterhin einzuhalten:

- ⇒ Abstand halten,
- ⇒ in der Nähe anderer Personen einen Mund-Nase-Schutz tragen,
- ⇒ häufiges und gründliches Händewaschen,
- ⇒ Menschenansammlungen vermeiden
- ⇒ Umarmungen und Händeschütteln meiden,
- ⇒ bei sozialen Kontakten einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten,
- ⇒ in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden;
- ⇒ die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern, insbesondere bei sportlicher Betätigung, meiden,
- ⇒ sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen,
- ⇒ Mund und Nase, im Falle von Niesen oder Husten, bedecken,
- ⇒ ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen,
- ⇒ Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen,

DAS ABHOLMENÜ

Ich bestelle in einem Restaurant telefonisch mein Menü. Bereits bisher konnte der Gastwirt mir das bestellte Menü ins Haus liefern. Ab heute kann ich zum Restaurant fahren oder gehen, dort das Bestellte abholen und (möglichst bargeldlos) bezahlen. Dazu kann ich das Lokal auch betreten, wobei der Sicherheitsabstand eingehalten und der Mund-Naseschutz getragen werden muss. Dann fahre ich mit dem Futter wieder nach Hause, denn der Konsum vor Ort ist nicht erlaubt.

WIR BEWEGEN UNS

- Ältere oder behinderte Menschen kann ich auf dem gesamten Landesgebiet begleiten.

- Wenn ich den Mund-Nase-Schutz aufgrund des besonderen körperlichen bzw. psychischen Zustandes nicht vertrage (ärztliches Zeugnis oder faule Ausrede?) bin ich von dieser Pflicht befreit. Besonders in diesem Fall bin ich verpflichtet den Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Wenn mein Partner (Person mit der ich zusammenlebe) keinen Führerschein hat, dann darf ich meinen Partner begleiten, auf dem ganzen Landesgebiet.
- Lebensmittel darf ich jetzt auch auf dem Weg zur und von der Arbeit einkaufen; bisher musste ich im nächstgelegenen Geschäft einkaufen.
- Spazierengehen, Joggen (=Gehen in Form von langsamem Laufen), Radfahren kann ich in Südtirol ab jetzt, auch wenn es nicht der Weg zur Arbeit ist. Achtung auf den Sicherheitsabstand.
- Die Radwege und die Radtourenwege sind wieder frei benutzbar.
- Meinen Schrebergarten in einer anderen Gemeinde kann ich ab sofort wieder selbst pflegen.
- Katzen, Hunde, Pferde und ähnliches Getier darf ich im Freien bewegen, damit diese nicht auf Grund mangelnder Bewegung gesundheitlichen Schäden davontragen.
- Wenn es der Bürgermeister nicht ausdrücklich verbietet kann ich die Kinder wieder auf die Grünflächen und in die Parks begleiten, muss aber logischerweise zu anderen Personen den Abstand von 3 Metern einhalten. Es ist ausdrücklich von Begleitung der Kinder die Rede; ohne Kinder bleibt mir der Zutritt verwehrt.

WAS LÄUFT IM BETRIEB

Wer darf in den Betrieb

Als Kunde darf ich zum Handwerker hinfahren und den Handwerksbetrieb betreten, für die absolut notwendige Zeit. Das gilt für alle Betriebe, welche bereits jetzt arbeiten dürfen (siehe „Contor informiert 19/2020“).

Auch darf der Betrieb seine Mitarbeiter wieder zu Hause abholen und in die Firma fahren und bei Schichtende wieder zurückbringen.

Baustellen im Freien

Bei Baustellen im Freien dürfen ab sofort auch mehr als 5 Mitarbeiter gleichzeitig anwesend sein; alle Sicherheitsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten.

EINZELHANDEL

Gewisse Einzelhandelsbetriebe bleiben weiterhin unverändert geöffnet. In einer eigenen Liste sind jene Betriebe angeführt, welche offen halten dürfen. Die bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, Mundschutz und Handschuhe im Einzelhandel, usw. sind weiterhin einzuhalten.

NEU hinzugekommen ist der **Detailhandel-Verkauf von Kinderschuhen**.

Der Rest ist gleich geblieben.

Einzelhandel

In der folgenden Liste sind jene Einzelhandelsbetriebe angeführt, welche bis 19 Uhr geöffnet halten dürfen:

- o Großmärkte
- o Supermärkte
- o Lebensmitteldiscounter
- o Ipermercati
- o Supermercati
- o Discount di alimentari

- o Minimärkte und andere nicht spezialisierte Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- o Detailhandel mit Tiefkühlprodukten
- o Detailhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern und Zubehör, Telekommunikationsgeräte, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten
- o Detailhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Ateco-Code 47.2)
- o Detailhandel mit Treibstoffen für Fahrzeuge in Fachgeschäften
- o Detailhandel mit informatischen und Telekommunikationsgeräten (ITC) in Fachgeschäften (Ateco-Code: 47.4)
- o Detailhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas sowie Elektro- und thermohydraulischen Artikeln
- o Detailhandel mit hygienischen und sanitären Artikeln
- o Detailhandel mit Beleuchtungsartikeln
- o Detailhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen
- o Apotheken
- o Detailhandel in anderen Fachgeschäften mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten
- o Detailhandel mit gesundheitlichen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften
- o Detailhandel mit Parfüm- und Toilettenartikeln sowie zur persönlichen Hygiene
- o Detailhandel mit kleinen Haustieren
- o Detailhandel mit optischem und fotografischem Material
- o Detailhandel mit Brennstoffen zum häuslichen Gebrauch und zum Heizen
- o Detailhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln und Ähnlichem
- o Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Internet
- o Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Fernsehen
- o Detailhandel jedweder Art von Produkten mittels Fernkommunikation, Radio, Telefon
- o Handel mittels Automaten
- o Handel mit Papier, Karton und Schreibwarenprodukten
- o Detailhandel mit Büchern
- o Detailhandel mit Kleidung für Kinder und Neugeborene
- o Minimercati ed altri esercizi non specializzati di alimentari vari
- o Commercio al dettaglio di prodotti surgelati
- o Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati di computer, periferiche, attrezzature per le telecomunicazioni, elettronica di consumo audio e video, elettrodomestici
- o Commercio al dettaglio di prodotti alimentari, bevande e tabacco in esercizi specializzati (codice ateco: 47.2)
- o Commercio al dettaglio di carburante per autotrazione in esercizi specializzati
- o Commercio al dettaglio di apparecchiature informatiche e per le telecomunicazioni (ICT) in esercizi specializzati (codice ateco: 47.4)
- o Commercio al dettaglio di ferramenta, vernici, vetro piano e materiale elettrico e termoidraulico
- o Commercio al dettaglio di articoli igienico-sanitari
- o Commercio al dettaglio di articoli per l'illuminazione
- o Commercio al dettaglio di giornali, riviste e periodici
- o Farmacie
- o Commercio al dettaglio in altri esercizi specializzati di medicinali non soggetti a prescrizione medica
- o Commercio al dettaglio di articoli medicali e ortopedici in esercizi specializzati
- o Commercio al dettaglio di articoli di profumeria, prodotti per toletta e per l'igiene personale
- o Commercio al dettaglio di piccoli animali domestici
- o Commercio al dettaglio di materiale per ottica e fotografia
- o Commercio al dettaglio di combustibile per uso domestico e per riscaldamento
- o Commercio al dettaglio di saponi, detersivi, prodotti per la lucidatura e affini
- o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato via internet
- o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato per televisione
- o Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto per corrispondenza, radio, telefono
- o Commercio effettuato per mezzo di distributori automatici
- o Commercio di carta, cartone e articoli di cartoleria
- o Commercio al dettaglio di libri
- o Commercio al dettaglio di vestiti per bambini e neonati

Zeitungskioske, Tabaktrafiken und Apotheken bleiben geöffnet.

Im Geschäft muss zwischen den Kunden der Sicherheitsabstand von einem Meter garantiert werden und ab 19 Uhr ist Ladenschluss. Der Lebensmitteleinzelhandel bleibt an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Die Bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, Mundschutz und Handschuhe u.s.w. sind weiterhin einzuhalten

(30+31) Die Geschäfte für Lebensmitteln und Grundbedarfsgüter, dürfen nebenher (also nur marginal und nicht vorwiegend) auch Schreibwaren und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs verkaufen.

Im Einzelhandel ist weiter zu beachten:

Der Kaufmann muss dafür sorgen, dass der Eintritt gestaffelt erfolgt und die Kunden daran gehindert werden, sich länger als für den Kauf der Waren erforderlich in den Räumlichkeiten aufzuhalten (kein Ratscherle). Es wird auch empfohlen, die in der hier beigelegten Anlage 5 angeführten Maßnahmen anzuwenden.

EINSCHRÄNKUNGEN BEI DEN PERSONEN

Zur besseren Übersicht wiederholen wir hier die bisherigen, abgeänderten und gültigen Bestimmungen in Sachen „Bewegung“.

Wer darf wie warum wohin

Meine Wohnung darf ich verlassen, wenn es nachgewiesene Arbeitsanfordernisse, andere Notwendigkeiten oder gesundheitliche Gründe vorliegen.

Meine Wohnsitzgemeinde darf ich verlassen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- nachgewiesene Arbeitsbedürfnisse,
- absolute Dringlichkeit
- gesundheitliche Gründe
- Begleitung von Älteren oder behinderten Menschen
- Spazierengehen und Joggen

Für diese „Bewegungen“ darf ich die öffentlichen Verkehrsmittel, einen Fahrzeug oder das Fahrrad benützen oder zu Fuß gehen. Die Fahrradwege sind nun auch für Spazierfahrten frei benutzbar.

Ich darf nicht in meine Ferienwohnung ziehen oder zu Freunden oder Verwandten „übersiedeln“.

Vorkehrungen

Sobald außerhalb meiner Wohnung die Möglichkeit besteht, auf Personen zu treffen, die nicht zur zusammenlebenden Familiengemeinschaft gehören, muss ich die Nase und den Mund bedecken und zu den anderen Personen mindestens drei Meter Abstand halten.

Hausarrest

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und Fieber (über 37,5°C) müssen im eigenen Domizil (=Wohnung) bleiben, soziale Kontakte meiden und ihren Arzt kontaktieren.

Für Personen, die unter Quarantäne stehen oder auf das Virus positiv getestet worden sind, gilt das absolute Verbot sich von der eigenen Wohnung oder vom eigenen Aufenthaltsort zu entfernen.

Das Rudel

Auf dem gesamten Landesgebiet ist jede Form von Menschenansammlung in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten untersagt. Parks, Spielflächen, öffentliche Gärten und Flächen des öffentlichen Grüns dürfen weiterhin nicht betreten werden.

Spiel und Sport

ist auch außerhalb der eigenen Wohnung erlaubt; dabei ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens drei (3) Meter einzuhalten. Sportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und Trainingseinheiten sind weiterhin verboten.

Lifтанlagen in den Skigebieten bleiben geschlossen.

Turnhallen, Sportzentren, Schwimmbäder, Schwimmsportzentren, Wellness- und Thermenanlagen (mit Ausnahme jener Einrichtungen, welche die wesentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Fürsorge erbringen), Kulturzentren, Sozialzentren, Freizeitzentren, bleiben alle geschlossen.

Veranstaltungen

Alle organisierten Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jeglicher Art, sind untersagt.

Die Öffnung von Gotteshäusern ist nicht erlaubt, Zivilrechtliche und religiöse Zeremonien, einschließlich Totenmessen und Beerdigungen, sind ausgesetzt. Beerdigungen sind erlaubt, sofern maximal 15 Personen daran teilnehmen.

Schule und Fortbildung

Hier läuft bis zum Herbst absolut gar nichts. Für die Maturaprüfung ist eine eigene Regelung in Ausarbeitung.

Seniorenwohnheime und ähnliche Einrichtungen

Hier bleiben die Türen für alle geschlossen, außer die Direktion erteilt eine begründete Sondererlaubnis.

Das eigene Süppchen

Aufgrund der Beurteilung der Entwicklung der Ansteckung und der besonderen Dichte der ansässigen Bevölkerung können die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden zusätzliche restriktive Maßnahmen mit Bezug auf die erlaubte körperliche Aktivität einführen; dies wird in erster Linie in den Städten der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.